

Rahmenschutzkonzept für Laufveranstaltungen

Stand 25.09.2020

A. Grundlagen

Das Schutzkonzept stützt sich auf folgende Grundlagen:

- 1 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26), inkl. Aenderungen vom 02.09.20
- 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 (SR 8181.101.26); Änderung vom 2. September 2020 (Grossveranstaltungen), (Stand 8.9.2020)
- 3 FAQ BAG neues Coronavirus (01.10.2020)
- 4 Rahmenvorgaben für den Sport (BASPO und Swiss Olympic, 01.10.2020)
 - Leitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten für Sportveranstaltungen
 - Checkliste zur Erstellung von Schutzkonzepten für Sportveranstaltungen
 - Vorlag zur Erstellung der Risikoanalyse für Sportveranstaltungen
- 5 Hygiene- und Social-Distancing-Regeln des BAG.

B. Einleitung

Ab 1. Oktober sind auch Grossveranstaltungen über 1000 Personen unter Einhaltung von strengen Schutzmassnahmen wieder möglich. Im Zuschauerbereich gilt eine Sitzplatzpflicht und eine Platzzuordnung. Für Freiluftveranstaltungen können die Kantone für bestimmte Zuschauerbereiche Ausnahmen (Stehplätze) bewilligen, sofern diese in Sektoren unterteilt werden und zusätzliche Schutzmassnahmen vorgesehen sind. In Start- und Zielbereichen oder in Bühnenbereichen sind Stehplätze jedoch nicht angezeigt. Die kantonalen Behörden müssen solche Veranstaltungen bewilligen. Die Bewilligung wird erteilt wenn, die epidemiologische Lage es erlaubt, die notwendigen Kapazitäten für das Contact Tracing vorhanden sind und der Organisator ein Schutzkonzept vorlegt, das auf einer Risikoanalyse der entsprechenden Veranstaltung basiert und die erforderlichen Massnahmen vorsieht.

C. Zielsetzung

Das vorliegende Rahmenschutzkonzept dient als Grundlage und Hilfestellung für die Erstellung der veranstaltungsspezifischen Schutzkonzepte. Die Schutzbestimmungen werden kontinuierlich den aktuellen COVID-19 Verordnungen angepasst.

Ziel ist es, die schrittweise Wiederaufnahme der Laufveranstaltungen unter Einhaltung der Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und der Kantone zu ermöglichen. Die Verantwortung zur Umsetzung der Vorgaben liegt bei den Laufveranstaltern.

D. Verpflichtende Vorgaben des Bundes für Schutzkonzepte (gemäss SR 818.101.26)

- 1 Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.
- 2 Der Veranstalter sorgt bei der Wahl der Massnahmen dafür, dass alle an der Veranstaltung teilnehmenden Personen und Besuchenden einen wirkungsvollen Schutz vor einer Ansteckung mit Covid-19 zu erreichen.

- 3 Allen Personen muss ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Hierzu müssen Händedesinfektionsmittel und bei öffentlich zugänglichen Waschbecken Seife zur Verfügung stehen.
- 4 Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden. Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.
- 5 Bei einer Kontaktdauer von mehr als 15 Minuten ist der Mindestabstand von 1.5m durchgehend einzuhalten oder eine Maske zu tragen. Kann dies nicht eingehalten werden, muss die Nachverfolgung von Kontakten stets möglich sein (d.h. die Personendaten sind zu erfassen) und die Anzahl der zu kontaktierenden Personen darf nicht grösser als 300 sein (d.h. es sind Gruppen à max. 300 Personen zu bilden, die sich nicht durchmischen dürfen, z.B. mit der Aufteilung auf Sektoren oder Startblöcken).

Sollen bestimmte Betriebs- oder Veranstaltungsbereiche wie Eingangs- oder Pausenbereiche von Besucherinnen und Besuchern aus allen Sektoren genutzt werden, so müssen die Abstandsregeln eingehalten und Schutzmassnahmen getroffen werden.

- 6 Im Sitzplatzbereich sind die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann.
- 7 Der Veranstalter begründet und informiert die anwesenden Personen (Gäste, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher) über die für die Veranstaltung geltenden Massnahmen, beispielsweise über eine allfällige Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske, die Erhebung von Kontaktdaten oder ein Verbot, sich von einem Sektor der Veranstaltung in einen anderen zu begeben.
- 8 Es sind folgende Daten zu erheben:
 - a. Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer;
 - b. bei Restaurationsbetrieben und bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen: die entsprechende Sitzplatz- oder Tischnummer;
 - c. in Gästebereichen von Restaurationsbetrieben einschliesslich Bar- und Clubbetrieben, in denen die Konsumation stehend erfolgt, sowie in Diskotheken und Tanzlokalen: die Ankunfts- und Weggangszeit;
 - d. bei Veranstaltungen ohne Sitzplätze mit mehr als 300 Personen: der Sektor nach Artikel 6 Absatz 2, in dem sich die Person aufhalten wird.
- 9 Der Veranstalter muss die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten gewährleisten.
- 10 Werden bei Veranstaltungen mit über 300 und bis höchstens 1000 Personen Kontaktdaten erhoben, so muss eine Unterteilung in Sektoren von höchstens 300 Personen vorgenommen werden. In manchen Kantonen gelten andere Sektorengrössen.
- 11 Wer eine Veranstaltung mit mehr als 1000 Personen (Grossveranstaltung) durchführen will, benötigt eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.
- 12 An Grossveranstaltungen gilt für den Zuschauerbereich eine Sitzpflicht. Die Sitzplätze müssen den einzelnen Besucherinnen und Besuchern zugeordnet werden. Die Kantone können bei Freiluftveranstaltungen für bestimmte Zuschauerbereiche, namentlich im freien Gelände, ausnahmsweise Stehplätze bewilligen, sofern diese in Sektoren unterteilt werden und zusätzliche Schutzmassnahmen vorgesehen sind.
- 13 Die Organisatoren müssen:
 - a. ihr Schutzkonzept den zuständigen kantonalen Behörden auf deren Verlangen vorweisen;

- b. den zuständigen kantonalen Behörden den Zutritt zu den Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen gewähren. Stellen die zuständigen kantonalen Behörden fest, dass kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht umgesetzt wird, so treffen sie die geeigneten Massnahmen. Sie können einzelne Einrichtungen oder Betriebe schliessen oder einzelne Veranstaltungen verbieten oder auflösen.

E. Handlungsempfehlungen

Die Schutzkonzepte der Laufveranstaltungen sollten die nachfolgend aufgeführten Aspekte behandeln und dokumentieren. Diese Empfehlungen sind nicht verpflichtend, sondern sollen den Veranstalter bei der Erstellung seines eigenen Schutzkonzeptes unterstützen. Die Konzepte sind frühzeitig den zuständigen kantonalen Ämtern zur Kenntnisnahme und Bewilligung der Laufveranstaltung einzureichen.

1 Grundsätze

Alle Anwesenden (Teilnehmende, Helfende, Zuschauende, Medienschaaffende, Sponsoren, Partner) verpflichten sich im Interesse des Laufsports und gegenüber der gesamten Bevölkerung, sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept zu halten und die notwendigen Massnahmen konsequent umzusetzen.

Nur wer vollständig gesund ist, keine Vorerkrankungen oder Krankheits-/Covid-19-Symptome hat oder in Kontakt mit erkrankten Personen war, darf an der Veranstaltung anwesend sein. Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten. Der Einlass von Personen, die an Covid-19 erkrankt sind oder Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweisen, ist unzulässig. Es sind hierzu geeignete Vorkehrungen zu treffen, namentlich die Pflicht zur Selbstdeklaration der Mitwirkenden, der Besucherinnen und Besucher sowie die Verweigerung des Einlasses von Personen mit offensichtlich erkennbaren Symptomen.

Es wird allen Mitwirkenden, Besucherinnen und Besuchern dringend empfohlen, die Swiss Covid App zu aktivieren.

2 Risikoanalyse

Der Veranstalter einer Grossveranstaltung mit über 1000 Personen hat eine Analyse der Risiken über

- Art der Veranstaltung (Dauer / regional, kantonal, national, international / mit oder ohne Zuschauer / mit oder ohne Ticketing / Ablauf etc.),
- den Besuch oder die Mitwirkung besonders gefährdeter Personengruppen (Altersstruktur der unterschiedlichen Personengruppen / Umgang mit Menschen mit Behinderungen ...),
- die typischen Verhaltensweisen der Besucherinnen und Besucher und der Mitwirkenden (Fanverhalten / Kontaktintensität der Sportart / konsequente Trennung Personengruppen ...),
- die örtlichen und infrastrukturellen Gegebenheiten des Veranstaltungspereimeters (indoor, outdoor / offen oder geschlossene Zugänge / Kapazität und geplante Auslastung / Sitz- und oder Stehplätze / Definition Veranstaltungsraum – oder perimeter / Abgrenzung zu weiterer Infrastruktur ...),
- Bereiche, in denen der Abstand voraussichtlich nicht eingehalten werden kann oder Menschenansammlungen zu erwarten sind (Eingang, Ausgang / Start, Ziel / Sanitäre Anlagen / Verpflegung / Hotspots, entlang der Strecke ...),
- die An- und Abreise von Besucherinnen und Besucher und Mitwirkenden (öffentlicher Verkehr, private Verkehrsmittel, typischerweise vor oder nach der Veranstaltung besuchte Restaurationsbetriebe)

3 Erhebung der Kontaktdaten / Selbstdeklaration

Für die Teilnahmen an einer Laufveranstaltung erheben die Organisatoren bereits datenschutzkonform die Kontaktdaten und Wohnadresse der Läuferinnen und Läufer. Zusätzlich müssen die Teilnehmenden zwingend eine Telefonnummer angeben, wo diese sehr gut erreichbar sind. Mit der Anmeldung müssen die Teilnehmenden verpflichtend bestätigen, dass diese nur an der Veranstaltung teilnehmen, wenn Sie gesund sind und keinerlei Symptome von COVID-19 aufweisen und nicht unmittelbaren Kontakt mit kranken Personen hatten.

Von allen Mitwirkenden (insbesondere Helferinnen und Helfer, Sponsoren, Gäste, Medien etc.) und Zuschauenden in zugangsbeschränkten Zonen müssen die Kontaktdaten erhoben werden. Zudem müssen sowohl Mitwirkende als auch Zuschauende (nur in zugangsbeschränkten Zonen) darüber informiert werden, dass sie nicht an der Veranstaltung teilnehmen dürfen, wenn sie an COVID-19 erkrankt sind oder entsprechende Symptome haben. Diese Information kann zB. mit Plakaten, Durchsagen, Aufdrucken auf Tickets usw. erfolgen. Die Veranstalter können Besucherinnen und Besucher bzw. Mitwirkende auch mit entsprechenden Fragestellungen bei der Kontaktdatenerfassung oder mittels Fragebogen zur Deklaration auffordern, dass sie gesund, bzw. symptomfrei sind. Auch können Personen, die in sehr offensichtlicher Weise die einschlägigen Symptome aufweisen und nicht glaubhaft darlegen können, dass die Symptome nicht COVID-19 bedingt sind, vom Besuch einer Veranstaltung ausgeschlossen werden. Die Bestimmung fordert demgegenüber nicht, dass Organisatoren systematisch eine Fiebermessung verlangen oder vornehmen müssen.

4 An- /Abreise

Bei Anreise mit dem ÖV sind die entsprechenden Vorsichtsmassnahmen der jeweiligen Verkehrsbetriebe einzuhalten. Für die Festlegung von Schutzmassnahmen im öffentlichen Verkehr (z.B. tragen von Schutzmasken) sind die Betreiber zuständig. Die Startzeiten der Startfelder/-blöcke sollen so festgelegt werden, dass eine Spitzenbelastung des ÖV's vermieden werden kann.

5 Veranstaltungssperimeter

Der Veranstaltungssperimeter umfasst einerseits sämtliche Bereiche mit Zugangsbeschränkungen. Es handelt sich dabei insbesondere um Bereiche für die Teilnehmenden und die für die Betreuung der Teilnehmenden und die Organisation der Veranstaltung nötigen Personen (zB. Mixed-Zone für Medien und Teilnehmende, Medienbereiche, Start- und Zielbereiche, Garderoben, Athleten-Lounges, Bereiche für Startnummernausgabe und medizinische Betreuung usw.), sowie um alle Bereiche, in welchen der Veranstalter Angebote für die Zuschauenden schafft (z.B. Übertragung von Bild und Ton, Verpflegung, Unterhaltung usw.). Gleichzeitig ist der Veranstalter bei Anlässen im freien Gelände auch für öffentlich zugängliche Zonen und Räume verantwortlich, in welchen ein hohes Aufkommen von Zuschauenden zu erwarten ist (z.B. bei bekannten Hotspots an neuralgischen und wichtigen Punkten entlang der Wettkampfstrecke). Auch diese Zonen und Räume hat der Veranstalter in sein Schutzkonzept zu integrieren. Betreffend öffentlich zugängliche Bereiche entlang der Wettkampfstrecke, in welchen keine Aktivitäten des Veranstalters stattfinden und auch keine grösseren Menschenansammlungen zu erwarten sind, gilt Folgendes: Geht der Veranstalter davon aus, dass diese Bereiche nicht in seiner Verantwortung liegen, weshalb er dort von Schutzmassnahmen, Vorgaben und Kontrollen abzusehen gedenkt, ist dies im Schutzkonzept auszuweisen und bei Grossveranstaltungen in der Risikoanalyse zu berücksichtigen. An solchen Streckenabschnitten gilt einzig die Eigenverantwortlichkeit der Zuschauerinnen und Zuschauer, die namentlich die im öffentlichen Raum geltenden allgemeinen Vorgaben zur Hygiene und Verhalten beachten müssen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, auch die Beteiligten (v.a. Zuschauer) ausserhalb des Veranstaltungssperimeter über die Einhaltung der allg. gültigen Gesundheitsmassnahmen und Empfehlungen zu informieren.

6 Infrastruktur

a) Platzverhältnisse

Für alle Bereiche innerhalb des definierten Veranstaltungssperimeters sollen sog. Belegungspläne unter Einhaltung der Vorgaben bezüglich Abstände und Anzahl Personen aus Kapitel D erstellt werden. Daraus soll ersichtlich sein, wo wieviele Personen zugelassen sind, welche Flächen und Abstände möglich sind und welche Schutzmassnahmen getroffen werden. Zudem muss aufgezeigt werden, welche Massnahmen zur Kontrolle der Einhaltung der Schutzziele getroffen werden.

Für Grossveranstaltungen muss zudem die Regelung der Personenflüsse vor im Zugangsbereich und im gesamten Veranstaltungssperimeter, in Absprache mit den örtlichen Sicherheitskräften und Verkehrsbetrieben, aufgezeigt werden.

Die Kantone können für den Zuschauerbereich im freien Gelände Stehplätze bewilligen. In Start- und Zielbereichen oder in Bühnenbereichen sind Stehplätze jedoch nicht angezeigt.

Um möglichst viele Teilnehmende am Start zu haben, müssen Zuschauerbereiche konsequent von den Bereichen der Teilnehmenden getrennt sein und einen Abstand von mindestens 1.5m aufweisen.

b) Streckenbreite

Durch entsprechende Wahl der Startblockgrössen, Startzeiten sowie Optimierungen bei der räumlichen Dimension des Starts kann sichergestellt werden, dass zu jedem Zeitpunkt an jedem beliebigen Punkt auf der Strecke der nötige Abstand eingehalten werden kann, oder der Kontakt nicht länger als 15min dauert.

c) Technische Hilfsmittel für Contact Tracing

Mit technischen Hilfsmitteln, insbesondere RFID-Chips für die Zeitmessung, kann das Contact Tracing erleichtert und verbessert werden. Durch möglichst viele Zeitmess-, bzw. Tracking Stellen kann festgestellt werden, welcher RFID Chip (und damit welche Person), sich um welche Zeit an welchem Ort aufgehalten hat (im Veranstaltungsgelände und auf der Strecke). Durch entsprechende Algorithmen kann durch diese Informationen ermittelt werden, welche weiteren Personen sich während welcher Zeitdauer im Umfeld der betroffenen Person aufgehalten haben. Dadurch kann die Anzahl betroffener Personen reduziert werden, bzw. die Anzahl der Teilnehmenden, bei gleichzeitiger Einhaltung der Contact Tracing Kapazitäten der Kantone, erhöht werden.

d) Startnummernausgabe

Der Veranstalter kann festlegen, ob er die Startnummern im Vorfeld den Teilnehmenden per Post zustellen oder unter Einhaltung der Schutzmassnahmen vor Ort abgeben will. Bei Abgabe vor Ort, müssen die Platzverhältnisse gemäss 6a) eingehalten werden. Zur Sicherstellung der Identität wird empfohlen, die Vorweisung eines Personalausweises zu verlangen. Zudem sollen die Helfenden mit entsprechenden Massnahmen geschützt werden, bspw. durch Tragen von Schutzmasken oder durch Aufstellen von geeigneten Schutzwänden (Plexiglas). Auf das Aufhängen von Start-/ Ranglisten soll verzichtet werden.

e) Kleider-/Wertsachendepot

Die Teilnehmenden sollen die Möglichkeit haben, Taschen und Wertsachen sicher aufbewahren lassen zu können. Sind Start- und Ziel an unterschiedlichen Orten, sollen die Taschen an den Zielort transportiert werden.

f) Sponsorenvillage/Messe

Sponsorenvillages, bzw. (Marathon-)Messen sind mit Verkaufsläden und Märkten vergleichbar und müssen gemäss Schutzkonzepten für Messen und Ausstellungen, bzw. Verkaufsläden geplant werden. Für Details wird auf diese Schutzkonzepte verwiesen, generell gelten jedoch die allgemeinen Schutzmassnahmen.

g) Helpdesks/Infopoints

Falls solche betrieben werden, sollen Helpdesks und Infopoints an denen mit Personenkontakt zu rechnen ist, mit geeigneten Schutzwänden (Plexiglas) versehen werden.

h) Festwirtschaft

Falls eine solche betrieben werden soll, sind die für Gastrobetriebe geltenden Vorschriften und Schutzkonzepte einzuhalten. Es wird empfohlen, auf den Betrieb einer Festwirtschaft zu verzichten.

i) Startbereich

Der Veranstalter teilt die Teilnehmenden so in Startblöcke ein, dass die Anzahl erlaubter Personen nicht überschritten wird. Die Zuteilung ist für die Teilnehmenden verpflichtend und diese begeben sich erst kurz vor dem ihnen individuell vorgegeben Zeitpunkt in den für sie vorgesehenen Startbereich. Die Startintervalle und Zuteilungen der Teilnehmenden sind so festzulegen, dass alle Teilnehmenden mit möglichst wenig anderen Sportlerinnen und Sportlern länger als 15min Kontakt haben. Durch geeignete Massnahmen (bsp. Eingangskontrolle) muss sichergestellt werden, dass nur Teilnehmende in den Startbereich zugelassen werden, die in dem aktuellen Block starten. Im Startbereich ist das Tragen einer Schutzmaske für alle Mitwirkenden Pflicht.

j) Zielbereich

Zur Vermeidung von Ansammlungen sollen die Finisher angehalten werden, den Zielbereich unmittelbar nach Einnahme der Verpflegung sofort zu verlassen. Erfolgen mehrere Startblöcke, so müssen im Zielbereich tätige Helfende Schutzmasken tragen.

k) Siegerehrung

Unter Einhaltung der Schutzmassnahmen für alle Mitwirkenden können Siegerehrungen durchgeführt werden.

l) Garderoben/Duschen

Es wird empfohlen, aus Gründen der Komplexität auf Garderoben und Duschen zu verzichten und die Teilnehmenden aufzufordern, bereits in Laufbekleidung anzureisen.

m) Toiletten

Es müssen genügend Toiletten zu Verfügung stehen. Sie sind regelmässig zu reinigen und zu desinfizieren sowie mit ausreichend Toilettenpapier, Papiertrocknungstüchern, Seifenspendern und Desinfektionsmittel auszurüsten. Der Abstand zwischen den Toiletten sollte 1.5m betragen und am Boden sind Abstandsmarkierungen für das Anstehen vorzusehen. Schilder sollen auf die Einhaltung der Abstandsregeln hinweisen.

n) Verpflegung

Im laufspezifischen Schutzkonzept ist aufzuzeigen, wie die Verpflegung an den Zwischenposten sowie im Ziel unter Einhaltung der Hygieneregeln und Abstände angeboten werden kann. Ebenso ist zu beschreiben, wie die Abfallentsorgung erfolgen soll. Alternativ kann der Veranstalter die Teilnehmenden auffordern, die Laufverpflegung selbst mitzunehmen und Abfälle zu Hause zu entsorgen.

7 Helfende und weitere in die Organisation eingebundene Personen

a) *Anzahl*

Die Helfereinsätze sollen auf das absolute Minimum reduziert werden.

b) *Helfer Treffpunkte*

Nur Gruppenchefs sollen sich bei der Helferzentrale melden, um die notwendige Ausrüstung in Empfang nehmen zu können. Die Helfenden sollen sich direkt an den entsprechenden Einsatzort begeben und ihre Bereitschaft über elektronische Kommunikation melden.

c) *Ausrüstung*

Alle Helfenden sollen mit einer Schutzmaske, jene im Verpflegungsbereich und in der Abfallentsorgung zusätzlich mit Handschuhen ausgerüstet werden. Im veranstaltungsspezifischen Schutzkonzept ist vorzugeben, bei welchen Tätigkeiten die Schutzmittel zu tragen sind.

d) *Einhaltung Schutzmassnahmen*

Alle in die Organisation der Veranstaltung eingebundenen Personen müssen betreffend Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen des BAG instruiert und die Kontaktdaten erfasst werden. Helfende die an Covid-19 erkrankt sind oder Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweisen, dürfen an der Veranstaltung nicht mithelfen. Es sind hierzu geeignete Vorkehrungen zu treffen, namentlich die Pflicht zur Selbstdeklaration der Helferinnen und Helfer sowie die Verweigerung des Einsatzes von Personen mit offensichtlich erkennbaren Symptomen.

8 Zuschauende

a) *Grundsätze*

Im öffentlichen Bereich entlang der Strecke gelten die Regeln für Spontanversammlungen im öffentlichen Raum. Zuschauende sind selbst für die Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen des BAG verantwortlich. Der Veranstalter soll auf Angebote für Zuschauende im öffentlichen Raum verzichten.

b) *Zuschauende in zugangskontrollierten Zonen*

In Anlehnung an Kapitel D muss sichergestellt werden, dass in den zugangskontrollierten Zonen die maximal zulässige Personenanzahl und die nötigen Schutzmassnahmen eingehalten werden. An Grossveranstaltungen gilt für den Zuschauerbereich eine Sitzpflicht und eine Pflicht zum Tragen einer Schutzmaske. Die Kantone können bei Freiluftveranstaltungen für bestimmte Zuschauerbereiche, namentlich im freien Gelände, ausnahmsweise Stehplätze bewilligen, sofern diese in Sektoren unterteilt werden und zusätzliche Schutzmassnahmen vorgesehen sind. Der Veranstalter hat die konsequente Umsetzung zu kontrollieren und zu ahnden.

Zuschauende müssen konsequent von den Teilnehmenden unter Einhaltung der Abstandsregeln getrennt sein. Der Einlass von Personen, die an Covid-19 erkrankt sind oder Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweisen, ist unzulässig. Es sind hierzu geeignete Vorkehrungen zu treffen, namentlich die Erhebung der Kontaktdaten und die Pflicht zur Selbstdeklaration der Besucherinnen und Besucher sowie die Verweigerung des Einlasses von Personen mit offensichtlich erkennbaren Symptomen.

9 Information

Die Veranstalter stellen Plakate und Informationstafeln über die geltenden Regeln und Vorsichtsmassnahmen auf (insbesondere an neuralgischen Punkten). Die Teilnehmenden, Helfenden und weitere in die Organisation eingebundene Personen erhalten im Voraus eine Instruktion mit den geltenden Schutzmassnahmen. Über die Beschallungsanlagen sollen regelmässige Covid-19 Infodurchsagen erfolgen.

10 Verantwortlichkeiten

a) Veranstalter

Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für den Erlass und die Umsetzung des veranstaltungsspezifischen Schutzkonzeptes. Er bezeichnet dazu einen Corona-Beauftragten, welcher die Instruktion und Umsetzung der Helfenden leitet und dokumentiert.

Impressum

Auskünfte: Swiss Runners, Geschäftsstelle: Würzenbachstrasse 13, 6006 Luzern /
Telefon 041 375 03 30 / Fax 041 375 03 31 / www.swissrunners.ch

Swiss Olympic | Talgut-Zentrum 27 | CH-3063 Ittigen b. Bern

Geht per Mail an:
Reto Schorno, Verein Swiss Runners
reto.schorno@swissrunners.ch

Ittigen, 29. September 2020

Swiss Olympic
Haus des Sports
Talgut-Zentrum 27
CH-3063 Ittigen b. Bern

T +41 31 359 71 11
F +41 31 359 71 71
missionen@swissolympic.ch
www.swissolympic.ch

Plausibilisierung der Schutzkonzepte für Sportveranstaltungen
Rückmeldung für: Swiss Runners – Rahmenschutzkonzept Laufveranstaltungen

Sehr geehrter Herr Schorno

Wir haben das «Rahmenschutzkonzept für Laufveranstaltungen (Stand: 25.09.2020) von Swiss Runners» erhalten. Dieses stellt ein Rahmenschutzkonzept im Sinne von Artikel 6 der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Corona Virus (COVID-19-Verordnung) dar und bildet die Grundlage für die von den Verbänden und lokalen Organisatoren von Sportveranstaltungen zu erstellenden individuell-konkreten Schutzkonzepte.

Eine Expertengruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von Swiss Olympic, des BASPO, des BAG, der GDK und der KKS, hat unter Einbezug von zwei Arbeitsgruppen der Verbände und Organisatoren (Indoor- und Outdoor-Sportarten) Rahmenvorgaben für Sportveranstaltungen sowie einen Leitfaden und eine Checkliste zur Erarbeitung der Rahmenschutzkonzepte ausgearbeitet. Im Sinne von Artikel 6a Absatz 6 der Verordnung bietet die Expertengruppe den Verbänden als Dienstleistung eine Durchsicht und Einschätzung der Rahmenschutzkonzepte für die Durchführung von Sportveranstaltungen an.

Bei der Durchsicht Ihres Konzepts haben wir folgende Feststellungen gemacht:

Die Rahmenvorgaben wurden berücksichtigt. Es sind keine Anpassungen nötig. Ihr Schutzkonzept wird auf der Homepage von Swiss Olympic aufgeschaltet.

Unsere Plausibilisierung und die allfälligen Empfehlungen sollen Sie darin unterstützen, Ihre Verantwortung zur Durchführung von sicheren Sportveranstaltungen wahrzunehmen. Wir bitten Sie, dafür besorgt zu sein, dass Ihre Vereine und Organisatoren auf Basis Ihres Rahmenschutzkonzepts die individuell-konkreten Konzepte erstellen und die entsprechenden Gesuche bei den kantonalen Bewilligungsinstanzen einreichen.

Die Rahmenvorgaben können sich je nach Entwicklung der Pandemie verändern. Entsprechend werden sich die Konzepte und die individuell-konkreten Schutzkonzepte den veränderten Vorgaben anpassen müssen.

Mit freundlichen Grüssen
Swiss Olympic



Walter Mengisen
Mitglied Expertengruppe Schutzkonzepte für Sportveranstaltungen